

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Graubünden

Relevante Dokumente (Grundlagen)	<p>MSOV: Mittelschulorganisationsverordnung: https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/425.100</p> <p>MSG: Mittelschulgesetz https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/425.000</p> <p>GYMV: Verordnung über das Gymnasium: https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/425.050</p> <p><i>Alle genaueren Regelungen finden sich nur in schulinternen Weiterbildungskonzepten, die nicht öffentlich zugänglich sind.</i></p>
Grundsätze	Das Amt erlässt ein Reglement betreffend Weiterbildungsprojekte (MSOV, Art. 18).
Verantwortlichkeit	nicht definiert
Erwähnte Weiterbildungsarten	nicht definiert
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	nicht definiert
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen	nicht definiert
Zeitfenster Weiterbildungen	nicht definiert
Organisation Unterrichtsausfall	nicht definiert
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	nicht definiert
Fortbildungsurlaub	Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors kann das Amt nach Rücksprache mit dem Personalamt Lehrpersonen, welche vor dem beantragten Weiterbildungsprojekt während mindestens zehn Jahren mit einem Arbeitsumfang von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an einer Mittelschule mit kantonaler Trägerschaft unterrichtet haben, einen maximal zwölf Wochen dauernden, bezahlten Urlaub für ein Weiterbildungsprojekt gewähren, wovon eine Woche in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen ist (MSOV, Art. 18).
Kontrolle / Berichterstattung	nicht definiert

Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	keine
Stand	01.03.2025